



Graz, am 20. Juni 2013

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen,
sehr geehrte Bürgermeister!

In der heutigen Sitzung der Landesregierung wurde über unseren Antrag die Richtlinie für die Gewährung von **Reformfondsmitteln** aus Landesgeldern an jene Gemeinden, die sich entsprechend dem Leitbild zur Gemeindestrukturreform freiwillig zu einer neuen Gemeinde vereinigen, beschlossen.

Für jene Gemeinden, die einen formal gültigen Gemeinderatsbeschluss **bis spätestens 30. September 2013** über eine freiwillige Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden, die der vorgeschlagenen neuen Gemeindestruktur entspricht, gefasst haben, sieht die Richtlinie einen Sockelbetrag von € 50.000,- pro Gemeinde vor. Für jene Gemeinden, die bereits in der Entscheidungsphase einen Grundsatzbeschluss zur freiwilligen Vereinigung gefasst haben, gibt es einen Zuschlag von € 50,- pro EinwohnerIn.

Insgesamt ist die Förderhöhe mit einem Betrag von € 200.000,- pro Gemeinde gedeckelt.

Die Reformfondsmittel stehen bereits in den Jahren 2013 und 2014 den Gemeinden zur Verfügung und können für vorzeitige Darlehenstilgungen, unbedeckte außerordentliche Vorhaben und sonstige Projekte verwendet werden. Die Antragstellung hat ebenso bis zum 30. September 2013 beim Land Steiermark, Abteilung 7, mit einem Förderformular (www.gemeindestrukturreform.steiermark.at) zu erfolgen, dem eine schriftliche Vereinbarung der betroffenen Gemeinden über die Verwendung dieser Mittel beizulegen ist.

Auch für immer wieder angesprochene Themen, wie zum Beispiel Weiterbestand von **ärztlichen Hausapotheken** oder die Frage der **Grunderwerbssteuer** im Falle von Gemeindevereinigungen, konnten Lösungen erreicht werden. Bei den ärztlichen Hausapotheken hat der Nationalrat am 26. April 2013 einen einstimmigen Beschluss zur Abänderung des Apothekengesetzes gefasst. Um eine Verschlechterung der Arzneimittelversorgung im ländlichen Raum zu vermeiden, können die derzeit bestehenden ärztlichen Hausapotheken bei Gemeindefusionierungen unverändert bestehen bleiben. Bei der Grunderwerbssteuer wurde durch eine gesetzliche Regelung klargestellt, dass bei Gemeindevereinigungen keine Grunderwerbssteuer anfällt.

Auch die Verhandlungen über eine Neuregelung des Steiermärkischen **Gemeinde-Bezügegesetzes** stehen kurz vor dem Abschluss. Ziel dieser Novelle ist eine Erhöhung der BürgermeisterInnen-Bezüge, die der Verantwortung und Arbeitsintensität gerecht wird. Auch für die Funktion des/r OrtsteilbürgermeisterIn wird ein Bezug vorgesehen.

Angesichts der vielen positiven Rückmeldungen sind wir zuversichtlich, dass die ab 1.1.2015 geltende neue Gemeindestruktur der Steiermark auf vielen freiwilligen Beschlüssen der Gemeinden beruhen wird. Der heute eingerichtete Reformfonds sollte daher genutzt werden, um der neuen Gemeinde einen guten Start in ihre Zukunft zu ermöglichen.

Fest steht aber auch, dass neben den freiwilligen Vereinigungsbeschlüssen auch eine landesgesetzliche Regelung über die Vereinigung von Gemeinden vorzubereiten ist, um zu gewährleisten, dass diese Strukturreform steiermarkweit entsprechend dem Leitbild zur Gemeindestrukturreform umgesetzt wird.

Abschließend möchten wir uns bei den vielen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, den Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionären sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeinden für das Verständnis und das Mittragen der Reform im Interesse der Bürgerinnen und Bürger bedanken!



Mag. Franz Voves
Landeshauptmann

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Schützenhöfer
Erster Landeshauptmann-Stellvertreter

Steirischer Reformfonds für freiwillige Gemeindevereinigungen

Voraussetzung:

- Formal gültiger Gemeinderatsbeschluss und Antragstellung bis spätestens **30. September 2013** über eine **freiwillige** Vereinigung **entsprechend dem Leitbild zur Gemeindestrukturreform**
- Vereinbarung der Gemeinden über die Verwendung der Mittel

Förderungshöhe:

- 50.000 Euro als Sockelbetrag je Gemeinde
- 50 Euro pro EinwohnerIn zusätzlich, sofern bereits in der Entscheidungsphase (vor dem 31.12.2012) ein Grundsatzbeschluss zur freiwilligen Vereinigung gefasst wurde
- Maximal 200.000 Euro Förderung pro Gemeinde, die bereits 2013 und 2014 zur Auszahlung gelangen können

Beispiel: Fusionierung der Gemeinden A (2.500 EinwohnerInnen) und B (1.500 EinwohnerInnen)

- Fusionsbeschluss am 16.09.2013, **kein** Grundsatzbeschluss bis 31.12.2012:

50.000 Euro Sockelbetrag pro Gemeinde

- Fusionsbeschluss am 16.09.2013, Grundsatzbeschluss am 08.10.2012:

50.000 Euro Sockelbetrag pro Gemeinde

Zusätzlich:

125.000 Euro Gemeinde A (50 x 2.500 EW)

75.000 Euro Gemeinde B (50 x 1.500 EW)

gesamt:

175.000 Euro Gemeinde A, 125.000 Euro Gemeinde B

Fusionsprämie im Finanzausgleichsgesetz (FAG)

- 200.000 Euro pro wegfallender Gemeinde
- Gestaffelte Auszahlung (im Fusionsjahr 80.000 Euro, im 2. Jahr 60.000 Euro, im 3. Jahr 40.000 Euro, im 4. Jahr 20.000 Euro)

Beispiel: Fusionsbeschluss von drei Gemeinden

- 400.000 Euro Fusionsprämie, davon 160.000 Euro im Fusionsjahr 2015



Richtlinien

für die Gewährung von Reformfondsmittel
an Gemeinden, die sich entsprechend dem Leitbild zur
Gemeindestrukturreform freiwillig mit einer oder mehreren
Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigen

1 Allgemeines

Ziel dieser Richtlinien ist es, Gemeinden, die sich im Rahmen der Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark (Landtagsbeschluss vom 26.02.2013, Nr. 619) freiwillig vereinigen, zu unterstützen.

Oberstes Ziel der Gemeindestrukturreform ist die Stärkung der zukünftigen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben und Funktionen zum Wohle der Bevölkerung. Die Gemeinden müssen dauerhaft in der Lage sein, auch in Zukunft ihre Aufgaben sachgerecht, effizient und in entsprechender Qualität zu erfüllen.

Das Land Steiermark stellt daher für die Gemeinden zur Bewältigung der Herausforderungen der Gemeindestrukturreform, zusätzlich zu den Mitteln gemäß § 21 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (Fusionsprämie), aus Budgetmitteln des Landes Steiermark (Reformfondsmittel) nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Verfügung. Diese Zuschüsse werden den betreffenden Gemeinden auf Basis dieser Richtlinie mittels Regierungssitzungsbeschluss gewährt. Ein Rechtsanspruch der Gemeinden besteht nicht.

2 Besondere Bestimmungen

2.1 Förderungswerber

Zu den Förderungswerbern auf Basis dieser Richtlinien zählen,

Gemeinden, die auf Basis der neuen Gemeindestruktur der Steiermark (Landtagsbeschluss vom 26.02.2013, Nr. 619)

- a) bis spätestens am 30.09.2013 einen Antrag über die Genehmigung der freiwilligen Vereinigung samt übereinstimmender, formal gültiger, Gemeinderatsbeschlüsse dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung, übermittelt haben oder
- b) bis spätestens am 30.09.2013 einen entsprechenden, formal gültigen Gemeinderatsbeschluss über eine freiwillige Vereinigung dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung, übermittelt haben.

In Ausnahmefällen kann von der neuen Gemeindestruktur der Steiermark (Landtagsbeschluss vom 26.02.2013, Nr. 619) abgewichen werden. Diese Ausnahmefälle sind im jeweiligen Regierungssitzungsantrag zu begründen.

2.2 Förderungsgegenstände

Zur Bewältigung der Herausforderungen der Gemeindestrukturreform können dem Förderungswerber Reformfondsmittel für vorzeitige Darlehenstilgungen, unbedeckte Vorhaben im a.o. Haushalt und/oder eine Projektförderung gewährt werden. In diesem Zusammenhang sind die Richtlinien über die Gewährung von Bedarfszuweisungen, Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds an Gemeinden vom 19.01.2009 (Regierungssitzungsbeschluss vom 19.01.2009, GZ: FA7A-471-4/2009-12) sinngemäß heranzuziehen.

2.3 Förderungshöhe

Die maximale Förderungshöhe ergibt sich aus zwei Komponenten, einem Sockelbetrag und gegebenenfalls einem Zuschlag zum Sockelbetrag je EinwohnerIn:

- a) Die maximale Förderungshöhe errechnet sich für Förderungswerber, die bis zum 31.12.2012 mit Beschluss des Gemeinderates die Absicht erklärt haben, sich mit Wirkung vom 01.01.2015 freiwillig mit einer oder mehreren angrenzender Gemeinden zu vereinigen, wie folgt:
 - Sockelbetrag in Höhe von € 50.000,00 pro Förderungswerber zuzüglich
 - eines Zuschlages in Höhe von € 50,00 pro EinwohnerIn dieses Förderungswerbers zum Stichtag 31.10.2011 (Verlautbarung der Statistik Austria gemäß § 9 Abs 9 Finanzausgleichsgesetz 2008), jedoch
 - maximal € 200.000,00 pro Förderungswerber.
- b) Für die übrigen Förderungswerber bemisst sich die maximale Förderungshöhe, wie folgt:
 - Sockelbetrag in Höhe von € 50.000,00 pro Förderungswerber

In Ausnahmefällen kann von der Deckelung der Förderungshöhe pro Förderungswerber Abstand genommen werden. Diese Ausnahmefälle sind in dem jeweiligen Regierungssitzungsantrag entsprechend zu begründen.

2.4 Förderungsstelle – Einreichstelle

Förderungsansuchen können auf dem dafür vorgesehenen Formular des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und Ländlicher Wegebau, (FAGW) unmittelbar durch den Förderungswerber bei der Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung, Stempfergasse 7, 8010 Graz eingebracht werden. Dem Förderungsansuchen ist eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung der sich freiwillig vereinigenden Förderungswerber über die Verwendung der Zuschüsse (Reformfondsmittel) vom jeweiligen Förderungswerber beizuschließen.

Das Förderungsansuchen steht auf der Homepage für die Gemeindestrukturereform Steiermark unter der Internetadresse www.gemeindestrukturereform.steiermark.at zur Verfügung.

2.5 Laufzeit der Richtlinien

Die Laufzeit dieser Richtlinien erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – beginnend mit Beschluss dieser Richtlinien durch die Steiermärkische Landesregierung bis 31.12.2014. Eine Antragstellung im Rahmen dieser Richtlinien ist längstens bis 30.09.2013 (einlangend bei der Abteilung 7) möglich.

2.6 Sonstige und besondere Hinweise zur Förderungsabwicklung

Hinsichtlich der Förderungsabwicklung, insbesondere Prüfung des Förderungsantrages, Prüfung der Förderungsvoraussetzungen sowie Nachweisführung und -prüfung gelten, ausgenommen die Förderungsrichtsätze, die Richtlinien über die Gewährung von Bedarfszuweisungen, Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds an Gemeinden vom 19.01.2009 (Regierungssitzungsbeschluss vom 19.01.2009, GZ: FA7A-471-4/2009-12) sinngemäß, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.

Hinsichtlich des zu errichtenden Förderungsvertrages zwischen dem Förderungswerber und der Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung gilt § 10 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark (Fördervertrag) sinngemäß.

Aus der Zugehörigkeit einer Gemeinde zu den Förderungswerbern dieser Richtlinien entsteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der beschriebenen Förderungen/Zuschüsse.